

Nr. 286/2012

Interpellation Graber: Vorgehensplan für neue Mobilfunkanlagen in Kriens

Eingang: 16. Januar 2012

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die dringliche Interpellation Graber "Vorgehensplan für neue Mobilfunkanlagen" wird wie folgt beantwortet:

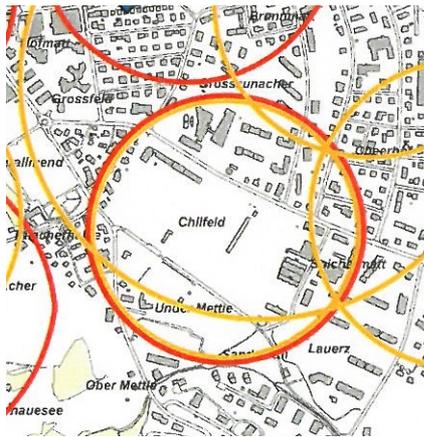
- 1. Welchen Vorgehensplan hat der Gemeinderat bei der Errichtung von neuen Mobilfunkanlagen? Welche Resultate ergab die von Gemeindeammann Senn genannte Standortevaluation?***
 - Grundlagen sind: Vereinbarung über die Standortevaluation und – koordination zwischen dem BUWD Kanton Luzern und den Mobilfunkbetreibern Swisscom, orange und Sunrise vom Oktober 2008; Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010, BAFU, BAKOM, ARE; Bundesrecht und diverse Bundesgerichtsentscheide.
 - Das Dialogverfahren wird von der Gemeinde Kriens seit 2009 durchgeführt. Mobilfunkbetreiber definieren Suchkreise mit mindestens 400 m Durchmesser, die vom Ortsplaner in einem Plan dargestellt werden. Gemeinsam werden mögliche Antennenstandorte diskutiert. Die Gemeinde Kriens führt den Dialog konstruktiv und unterbreitet eigene Lösungsvorschläge.
 - Der Standort Kleinfeld ist der erste und bisher einzige Standort, der aufgrund des Dialogverfahrens zu einem Baugesuch geführt hat. Die Eignung dieses Areals wird in Frage 4 beantwortet.

- 2. Wurde bei dieser Evaluation nebst den Mobilfunkbetreibern auch die Krienser Bevölkerung (z.B. Komitee gegen Hochleistungsantennen) einbezogen?***
 - Das Komitee gegen Hochleistungsantennen wurde im Jahr 2009 zweimal an eine Sitzung mit den Mobilfunkbetreibern eingeladen. Da der Verlauf der Verhandlung öffentlich kommuniziert und kommentiert wurde, wurde das Komitee in den Folgejahren nicht mehr eingeladen (der Gemeinderat berichtete in seiner Beantwortung zur Interpellation Nr. 112/2009 darüber). Der Einbezug eines Komitees in strategische oder operative Sitzungen des Gemeinderates respektiv der Verwaltung ist auch in anderen Fällen nicht üblich.
 - Die Leitbehörde für das Dialogverfahren und das Bewilligungsverfahren ist das Baudepartement. Der Gemeinderat ist bei allen wichtigen Entscheidungen involviert. Falls eine grössere Mitsprache gewünscht wird, wäre eine Arbeitsgruppe "Mobilfunk" oder eine gewählte Kommission (bestehend z.B. aus drei Personen) zielführend, um Vorentscheide besser abzustützen.

- Der Gemeinderat hat die Medien betreffend Standortentscheid Kleinfeld am 3. November 2011 mit einer Mitteilung informiert. Die Medienmitteilung wurde gleichzeitig auf der Website www.kriens.ch aufgeschaltet. Die Neue Luzerner Zeitung berichtete damals sehr umfangreich über das Vorhaben.
- 3. *Weshalb greift der Gemeinderat einmal mehr der Ortsplanungsrevision vor und plant einen Standort Kleinfeld losgelöst von einer Nutzungsplanung mit Gebietsausscheidung für Mobilfunkanlagen? Besteht eine zeitliche Dringlichkeit?***
- Die Mobilfunkbetreiber haben Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Baubewilligung kann gerichtlich überprüft werden. Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde hat aber kein Recht, die Verfahren wegen einer laufenden Ortsplanungsrevision oder wegen einer rechtlich noch pendingen Gemeindeinitiative zu verschleppen oder sogar abubrechen.
 - Die Ortsplanungskommission und der Gemeinderat haben sich mit einem neuen Antennenartikel im Bau- und Zonenreglement (BZR) intensiv befasst. Der Entwurf des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements liegt vor und wird voraussichtlich im April 2012 in die öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung beim Kanton verabschiedet.
 - Der Entwurf im BZR beschreibt das Vorgehen bei der Standortevaluation, enthält eine Qualitätsbestimmung zur Gestaltung und bezeichnet Ortsbildschutzzonen sowie Kulturobjekte als Negativzonen. Eine grossflächigere Bezeichnung von Zonen, in welchen das Anbringen von Mobilfunkanlagen verboten ist (Negativzonen), dürfte ebenso wenig zum Ziel führen wie eine Positivplanung der zulässigen Standorte, wenn damit gleichzeitig ein Antennenverbot für die übrigen Gebiete verbunden ist. Geprüft wird allerdings, ob eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) in das BZR aufgenommen werden soll. Mit der Prioritätensetzung ist der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt. Der Gemeinderat verhandelt im aktuellen Dialogverfahren mit folgenden Prioritäten (1 = höchste Priorität, 6 = tiefste Priorität):
 1. Klärung, ob ein Standort in der Bauzone zwingend ist oder ob ein Standort in der Nichtbauzone in Frage kommt (siehe Beantwortung der Frage 2 in der Interpellation Luthiger Nr. 288/2012)
 2. Arbeitszonen
 3. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen
 4. Wohn- und Arbeitszonen / Zentrumszonen / Zentrumserweiterungszonen
 5. Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen, Heime, usw.
 6. Wohnzonen
 - Der Gemeinderat hält sich bereits heute an die geplanten Vorgaben im neuen BZR. Der aktuelle Standortentscheid Kleinfeld verletzt den vorgesehenen Artikel im BZR nicht.
 - Der Vorrang des Bundesrechts in den Bereichen der Telekommunikation und des Immissionsschutzes darf mit der kommunalen Gesetzgebung nicht unterlaufen werden. Wegen fehlender Anwendungsfälle ist bisher noch nicht präzise erkennbar, wo die Grenze der zulässigen Bau- und Zonenvorschriften verläuft.

4. *Weshalb ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Standort für Mobilfunkanlagen im Kleinfeld aus Sicht der Bevölkerung geeignet ist?*

- Gesamtplanung: Der Suchkreis Horwerstrasse / Kleinfeld ist in eine Gesamtnetzplanung eingebunden. Die Planung muss das gesamte Gemeindegebiet beziehungsweise Siedlungsgebiet umfassen.
- Befindlichkeit: Im Kleinfeld hält sich niemand dauernd auf. Alle anderen Standorte im genannten Suchkreis wären auf oder direkt neben Wohnhäusern (respektiv auf dem Pflegeheim).



Suchkreis Bereich Horwerstrasse / Kleinfeld / Zunacher

- Ortsbild: Die vorliegende Kommunikationsanlage, welche aufgrund der strengen Anlagengrenzwerte eine gewisse Höhe aufweisen muss, wird kaum in Erscheinung treten. Die Mobilfunkantennen werden auf einem Flutlichtmast des Fussballstadions Kleinfeld errichtet. Dabei wird der bestehende Flutlichtmast (Höhe 26.22 m) ersetzt und die Beleuchtung am neuen Mast (Höhe 34.96 m) wieder montiert. Die Mobilfunkantennen werden in die bestehende Infrastruktur des Stadions integriert sein und nicht auffallen. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

5. *Ist der Gemeinderat bereit, weitere Gesuche von Mobilfunkanlagen nur im Zusammenhang mit einer Gesamtplanung und der Ortsplanungsrevision zu beurteilen?*

- Die Mobilfunkanbieter legen ihre Gesamtplanung jeweils im Februar des laufenden Jahres der Gemeinde Kriens vor. Der Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision und der Rechtsanspruch der Mobilfunkbetreiber auf eine Baubewilligung sind in Frage 3 erläutert.
- Der Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte empfiehlt den Gemeinden, im Dialogverfahren konstruktiv mitzuarbeiten. Sonst macht das Dialogverfahren keinen Sinn und die Mobilfunkbetreiber reichen wie früher Baugesuche ein, die mit der Gemeinde nicht abgesprochen sind.

6. ***Wie will der Gemeinderat bei weiteren Gesuchen für Mobilfunkanlagen auch die Krienser Bevölkerung im geeigneten Rahmen einbeziehen?***
- Die Kompetenz für die Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen ist bei der Dienststelle rawi (Prüfung NIS-Verordnung) und beim Gemeinderat.
 - Die Volksvertretung in Kriens ist der Einwohnerrat. Der Einbezug des Parlaments in das Dialogverfahren ist nicht möglich. Der Gemeinderat könnte sich allenfalls vorstellen, eine Arbeitsgruppe "Mobilfunk" oder sogar eine gemeinderätliche Kommission zu bilden, die an die Sitzungen mit den Mobilfunkanbietern eingeladen wird (ähnlich wie die Kommission für schützenswerte Kulturobjekte). Dies widerspricht allerdings der grundsätzlichen Haltung des Einwohnerrates, die Anzahl von gemeinderätlichen Kommissionen zu reduzieren respektiv nicht zu vergrössern.

Kriens, 8. Februar 2012